

Satzung des Vereins Martin-Luther-Bund e. V.

§ 1

(1) Der Verein trägt den Namen „Martin-Luther-Bund, Diasporawerk evangelisch-lutherischer Kirchen, e. V.“; er hat seinen Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

(2) Der Martin-Luther-Bund ist gemäß Beschluss der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 7. März 1967 „Anerkanntes Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Martin-Luther-Bund und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sind im übrigen geregelt durch das Kirchengesetz der VELKD über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur VELKD – Werkegesetz – in der Neufassung vom 6. November 1997 (Amtsblatt 1998 Nr. 37, S. 51) und durch die Verordnung der Kirchenleitung der VELKD über die Stellung des Martin-Luther-Bundes vom 10. Oktober 1967 (Amtsblatt 1967 Nr. 81, S. 2)

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Der Martin-Luther-Bund (im folgenden „Bund“ genannt) dient dem Bau und der Pflege der Lutherischen Kirche in aller Welt. Er will in Bindung an das lutherische Bekenntnis den in der Diaspora lebenden Schwestern und Brüdern geistliche und materielle Hilfe zur kirchlichen Sammlung geben und den Zusammenhalt der Lutherischen Kirche fördern. Er unterstützt die VELKD bei der Wahrnehmung ihrer Fürsorge gegenüber der Diaspora.

(2) Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(1) Die Mittel für die Erfüllung der Bundesaufgaben werden aufgebracht durch

1. Umlagen und Beiträge,
2. freiwillige Zahlungen der Mitglieder des Bundes,
3. Spenden, Kollekten, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

(2) Sämtliche Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Jedoch können Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden,

wenn oder so lange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke des Bundes nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4

- (1) Mitglied des Bundes können Vereine, Vereinigungen, lutherische Kirchen und Gemeinden des In- und Auslandes werden, die die in § 2 bezeichneten Zwecke bejahen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesrat.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- (5) Der Bundesrat kann solche Mitglieder aus dem Bund ausschließen, die
 1. die in § 2 genannten Bundeszwecke nicht mehr bejahen und unterstützen,
 2. mit ihrer Umlage oder ihrem Beitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand sind.
- (6) Gegen einen Beschluss nach Absatz 5 kann die Bundesversammlung angerufen werden; diese entscheidet über den Ausschluss endgültig.

§ 5

- (1) Organe des Bundes sind:
 1. der Bundesrat mit dem Geschäftsführenden Vorstand (§§ 6, 7 und 8),
 2. die Bundesversammlung (§ 10).
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Bundes im Sinne von § 26 BGB sind alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes allein berechtigt.

§ 6

- (1) Der Bundesrat besteht aus:
 1. Dem Präsidenten (1. Vorsitzender), seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) und dem Schatzmeister,
 2. dem Generalsekretär,
 3. neun von der Bundesversammlung gewählten Mitgliedern, die jeweils von ihrem Mitgliedsverein, ihrer Vereinigung oder ihrer lutherischen Kirche (vgl. § 4 Absatz 1) vorgeschlagen werden,
 4. zwei vom Geschäftsführenden Vorstand berufenen Mitgliedern,
 5. einem Mitglied, das die VELKD und das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes entsenden.

(2) Bei der Zusammensetzung des Bundesrates soll eine angemessene Vertretung aller Mitglieder des Bundes (vgl. § 4 Absatz 1) berücksichtigt werden.

(3) Jedes Mitglied des Bundesrates hat eine Stimme.

- (4) 1. Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesrates nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl oder Berufung und endet im darauf folgenden fünften Jahr mit der Neuwahl oder Neuberufung, spätestens mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Wahl oder Berufung. Vor einer Wiederwahl ist gemäß Absatz 1 Nr. 3 zu verfahren.
2. Die Amtszeit des Generalsekretärs beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Amtszeit des Mitglieds des Bundesrates nach Absatz 1 Nr. 5 regeln die entsendenden Stellen.

(5) Scheidet eines der Mitglieder des Bundesrates nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied gewählt werden.

§ 7

(1) Der Bundesrat wird vom Präsidenten in der Regel zweimal jährlich einberufen.

(2) Der Bundesrat

1. berät alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. entscheidet über die Aufnahme in den Bund (§ 4 Absatz 2),
3. entscheidet über den Ausschluss aus dem Bund (§ 4 Absatz 5),
4. stimmt der Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes zu,
5. berät die der Bundesversammlung zu erstattenden Jahresberichte der Zentrale, des Sendschriften-Hilfswerks und aller Mitglieder, ferner die der Bundesversammlung zur Entlastung vorzulegende Jahresrechnung der Zentrale und den der Bundesversammlung zur Verabschiedung vorzulegenden Wirtschaftsplan der Zentrale,
6. stimmt den vom Präsidenten zu schließenden Dienstverträgen für die Mitarbeiter des höheren Dienstes zu,
7. kann ein bisheriges Mitglied für die Dauer von drei Jahren ohne Stimmrecht berufen,
8. gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

(1) Die Mitglieder des Bundesrates nach § 6 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 bilden den Geschäftsführenden Vorstand des Bundesrates.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der eine Aufgabenteilung auf seine Mitglieder vorzusehen ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vollzug der Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates,
2. Verwaltung des Bundesvermögens,
3. Entgegennahme der jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichte der Mitglieder,
4. Berufung von zwei Mitgliedern des Bundesrates.

§ 9

(1) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Präsidenten von der Bundesversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Präsident stellt den Wahlvorschlag, der aus einem oder mehreren Kandidaten bestehen kann, gemeinsam mit dem Bundesrat auf.

(2) Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte des Bundes im Sinne der in § 2 genannten Zielsetzungen. Er ist verantwortlich für die Durchführung des Wirtschaftsplans.

(3) Der Generalsekretär ist Leiter der Geschäftsstelle des Bundes, d. h. der Zentrale des Bundes und der Studierendenhäuser in Erlangen. Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Zentrale des Bundes.

(4) Für bestimmte Arbeitszweige des Bundes kann der Bundesrat verantwortliche Leiter und Beiräte berufen.

§ 10

(1) Die Bundesversammlung besteht aus

1. den Mitgliedern des Bundesrates,
2. den von den Mitgliedern des Bundes entsandten Vertretern.

(2) Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten in der Regel einmal jährlich einberufen und geleitet. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen.

(3) 1. Jedes Mitglied des Bundesrates hat in der Bundesversammlung eine Stimme.
2. Jedes Mitglied des Bundes hat in der Bundesversammlung eine Stimme. Überschreiten seine Jahreseinnahmen im letzten vor der Bundesversammlung liegenden Geschäftsjahr den Betrag von € 15.000,00, so erhält es für jede angefangenen weiteren € 15.000,00 eine zusätzliche Stimme. Die Höchstzahl beträgt vier.

3. Zur Festlegung einer höheren Stimmenzahl als einer hat das Mitglied des Bundes bis zum 31. Juli des Jahres der Bundesversammlung über seine Jahreseinnahmen zu berichten.
- (4) Zur Ausübung des Stimmrechts eines Mitgliedes im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 sind nur von dessen Vorstand schriftlich bevollmächtigte Vertreter berechtigt. Ein Vertreter darf bis zu zwei Stimmen abgeben. Stimmrechtsübertragung auf Vertreter anderer Mitglieder oder Mitglieder des Bundesrates ist zulässig und schriftlich bis zum Sitzungsbeginn anzuzeigen; jedoch darf ein Vertreter nicht mehr als zwei Stimmen abgeben. Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes können keine Stimmen übertragen werden.
- (5) Die Bundesversammlung
 1. wählt den Präsidenten, seinen Stellvertreter, den Schatzmeister, den Generalsekretär und neun weitere Mitglieder des Bundesrates,
 2. erteilt dem Geschäftsführenden Vorstand des Bundesrates nach Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes Entlastung,
 3. beschließt den Wirtschaftsplan des Bundes,
 4. legt auf der Grundlage der Jahreseinnahmen jedes Mitglieds die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 aufzubringenden Beiträge und Umlagen fest,
 5. wählt einen Rechnungsprüfer für die jährliche Rechnungsprüfung,
 6. entscheidet endgültig über Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen des Bundesrates (§ 4 Absatz 6),
 7. beschließt Änderungen dieser Satzung,
 8. befindet über die Auflösung des Bundes.
- (6) Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

- (1) Die Jahreseinnahmen jedes Mitglieds des Bundes im Sinne von § 10 Absatz 3 Nr. 2 stellen die dem Mitglied während des maßgeblichen Haushaltsjahres zugeflossenen Mittel mit Ausnahme von durchlaufenden zweckbestimmten Beträgen dar.
- (2) Die nach Absatz 1 bereinigten Jahreseinnahmen sind Grundlage für die Beschlüsse der Bundesversammlung nach § 10 Absatz 5 Nr. 4.

§ 12

- (1) Die Organe des Bundes sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind; Stimmübertragungen (§ 10 Absatz 4) werden mitgezählt.
- (2) Die Organe des Bundes fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Bundesversammlung nach § 10 Absatz 5 Nr. 4, 6 bis 8 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 13

- (1) In der Bundesversammlung werden Wahlen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der zu Beginn der Wahl festgestellten Stimmen erhält. Wenn ein Kandidat nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten hat, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wenn im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten zur Wahl standen, stehen im zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der nach Satz 1 erforderlichen Stimmen, ist festzustellen, dass die Wahl bisher zu keinem Ergebnis geführt hat. In diesem Fall beschließt die Bundesversammlung, entweder einen weiteren Wahlgang durchzuführen, in dem die Mehrheit der Stimmen entscheidet, oder eine neue Wahl anzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Steht die Wahl des Präsidenten an, können die Mitglieder der Bundesversammlung Wahlvorschläge bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl beim Generalsekretär schriftlich einreichen. Dieser stellt gemeinsam mit dem Bundesrat einen Wahlvorschlag auf.

§ 14

Die Sitzungen der Organe des Bundes sind zu protokollieren. Die Niederschriften geben den wesentlichen Verlauf der Beratungen und deren Ergebnisse wieder und sind durch den Protokollführer und den Präsidenten zu unterschreiben.

§ 15

- (1) Der Bund unterrichtet die VELKD regelmäßig über seine Arbeit und erteilt ihr auf Wunsch die erbetenen Auskünfte. Er gewährt ihr jährlich Einblick in seine Haushalts- und Rechnungsunterlagen.
- (2) Vor einer bevorstehenden Wahl des Präsidenten und des Generalsekretärs ist mit der VELKD Fühlung aufzunehmen.

§ 16

Bei Auflösung des Bundes oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Bundes einschließlich des Grund- und Hausbesitzes nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an die VELKD mit der Auflage, es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 18

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Erlangen in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung in der Fassung vom 20. Juli 2000 außer Kraft. Die Amtszeiten der Mitglieder der Organe gelten weiter.

8. November 2008.